

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 242/09 B**

L 31 U 463/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 2 U 147/01 (SG Potsdam)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Juni 2009 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Es fehlt an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt worden sein (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Dass die Klägerin bis zuletzt einen Antrag auf Vernehmung von Zeugen oder Einholung eines Sachverständigengutachtens gestellt hätte, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

